

Dachverband „Das Wassernetz Brandenburg“

Abschlussklärung zur Wasserkonferenz der Bürgerinitiativen

Mehr als zehn Jahre lang wurden hunderttausendfach Brandenburger Grundstückseigentümer durch verfassungswidrige Abgabeforderungen in ihren Grundrechten verletzt. Die Rechtsverletzungen waren bekannt, und die Verantwortung dafür trägt die Landesregierung. Sie hat unter Missachtung bundesverfassungsgerichtlicher Hinweise verfassungswidriges Verwaltungshandeln geduldet und sogar durch ihre Kommunalaufsichten aktiv befördern lassen.

Am 30.01.2016 haben sich in Lübben Vertreter von 23 Bürgerinitiativen aus dem Land Brandenburg getroffen und auf der Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 gegen die rückwirkende Festsetzung von Kanalanschlussbeiträgen auf folgende Erklärung geeinigt:

Wir verurteilen die Hinhaltenaktik der Brandenburger Landesregierung in Bezug auf:

- die Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Verletzung des Grundgesetzes,
- die Folgen der Ungleichbehandlung bestandskräftiger und nicht bestandskräftiger rechtswidriger Bescheide,
- die Nichtaussetzung der Vollziehung von ungerechtfertigten Beitragsforderungen, die noch offen sind,
- die Schaffung von Klarheit für die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Nunmehr steht unmissverständlich und nicht unterschiedlich interpretierbar fest, dass die klaren Aussagen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (**1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14**) direkt umgesetzt werden müssen. Das regelt § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, der die Anwendung und Bindungswirkung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts für alle Gerichte und Behörden - auch für die Landesregierung und ihre Institutionen - vorschreibt.

Ein längeres Zögern führt nur zu weiteren Unsicherheiten, Fehlentscheidungen und zu Unfrieden im Land.

Daraus ergeben sich für uns folgende Forderungen an die Landesregierung und Landespolitik:

1. Sofortige Aussetzung der Vollziehung der unrechtmäßig erlassenen Beitragsforderungen für die von diesem Beschluss Betroffenen durch die Verbände und Gemeinden. Dies hat die obere Kommunalaufsicht den ihnen unterstellten Aufsichtsbehörden anzuweisen.
2. Aufhebung der verfassungswidrigen Bescheide, einhergehend mit der unverzüglichen Erstattung der verfassungswidrig abverlangten Beiträge, auch von bestandskräftigen Bescheiden, um eine umfassende Beitragsgerechtigkeit herzustellen.
3. Sofortiger Stopp weiterer Beitragsbescheidungen bis zur Novellierung des KAG, um zukünftige Rechtsstreitigkeiten weitgehend auszuschließen.
4. Schaffung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK), um die Hintergründe des Entstehens der grundgesetzwidrigen Bescheidungen zu klären, materielle Verantwortlichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls personelle Konsequenzen einzuleiten - unter Hinzuziehung der Bürgerinitiativen, deren Anwälten und externer unabhängiger Experten.
5. Novellierung des Kommunalabgabengesetzes unter der Beachtung folgender Eckpunkte:

- 5.1 Streichung des Wortes „rechtswirksam“ in § 8 Absatz 7 Satz 2 KAG, so dass dieser dem Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz und so dem Sinn des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts entspricht.
 - 5.2 Eine klare Regelung zur Festsetzungsverjährung, die auf § 169 der Abgabenordnung Bezug nimmt und dem Gebot der Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit gerecht wird, so dass keine unbegrenzte Festsetzung von Beiträgen möglich ist - ohne die Notwendigkeit einer weiteren zeitlichen Obergrenze wie derzeit im § 19 KAG.
 - 5.3 Einführung eines rechtlich gesicherten Anspruchs der Bürger auf Musterverfahren
 - 5.4 Einführung einer zwingenden Bürgerbeteiligung - in Anlehnung an § 6 d des KAG des Landes Sachsen-Anhalt. Dazu gehört Gewährung der Akteneinsicht in Kalkulationen, Beschlüsse und deren Begründungen sowie Versorgungskonzepte, Ausschreibungen, geplante Arbeiten an den Kanalnetzen usw. zur Sicherung der Informationsfreiheit entsprechend Artikel 5 des Grundgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes - bei den Aufgabenträgern bzw. auf deren Webseiten. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Akteneinsicht Brandenburg sollte die Kompetenz erhalten, bei Verstößen gegen das Umweltinformationsgesetz einzuschreiten.
 - 5.5 Einbeziehung der bürgerschaftlichen Vertreter bei der Novellierung des KAG - mit realem Mitsprache- und Abstimmungsrecht.
6. Zukünftige Abschaffung der Möglichkeit einer Beitragspflicht für leitungsgebundene Anlagen - hin zur ausschließlichen Gebührenfinanzierung.
 7. Aufhebung des ökologisch und wirtschaftlich ungerechtfertigten Anschluss- und Benutzungszwangs für den ländlichen Raum. Relevant müssen hierbei künftig vor allem die Siedlungsstruktur und die Einwohneranzahl einer Ansiedlung sein und nicht die Einwohnerzahl einer politischen Gemeinde.
 8. Umfassende und differenzierte Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenträger. Eine „Unterstützung“ auf Dauer ist mit dem Kostendeckungsprinzip ausgeschlossen. Priorität hat das Sparsamkeitsprinzip, um ungerechtfertigte und überhöhte Gebühren auszuschließen.
 9. Novellierung des Gesetzes zur Kommunalen Gemeinschaftsarbeit bei Beachtung folgender Eckpunkte:
 - 9.1 Überarbeitung der Stimmanteile in den Verbandsversammlungen, damit kleinere Mitgliedsgemeinden ein reales Mitsprache- und Abstimmungsrecht haben.
 - 9.2 Überarbeitung der Besetzung der Verbandsversammlungen bei Berücksichtigung der Möglichkeit der Benennung sachkundiger Einwohner für den Verbandsausschuss.
 10. Für die notwendigen Gebührenneukalkulationen erwarten wir - vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlungen - ehrliche und transparente Vorlagen, damit die nicht mehr festsetzbaren Beiträge nicht verfassungswidrig auf die Gebühren umgelegt werden.
Dazu muss auch zählen, dass die Kosten der verfassungswidrigen Beitragserhebung sowie die Kosten der Bescheidaufhebung - z. B. eventuelle Kreditkosten und die Kosten der Umstellungen sowie Anwalts- und Gerichtskosten - nicht in die Gebühren einfließen.

Der Beschluss aus Karlsruhe schafft die Voraussetzung für einen rechtssicheren, nachhaltigen Neustart für kommunale Abgaben im Land Brandenburg. Dies kann jedoch nur gelingen, sofern das Vertrauen der Bürger in ein unabhängiges Landesverfassungsgericht wiederhergestellt wird, das die Rechtsprechung aus Karlsruhe respektiert und mit Richtern besetzt ist, die weder Zweckverbände schulen, noch anwaltlich beraten.

Geben Sie der demokratischen Mitbestimmung eine Chance. Gemeinsam können wir die Situation meistern und das Vertrauen in die Politik, Landesregierung und Justiz wieder herstellen.

Dazu bieten wir unsere Mitarbeit an.

Lübben, den 30.01.2016